

**Beschluss Nr. 06/2024
der Vertragskommission Jugend vom 25.09.2024**

**über die Fortschreibung der Entgelte für
ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2025**

1. Höhe der Fortschreibung

1.1 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

**a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und
therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2025 um 8,885%**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2025 ermittelt sich wie folgt:

| | | Steigerungs- rate | Gewichtung | Anteil an der Ent- geltsteigerung |
|-----------------|----------------------------------|----------------------|------------|--------------------------------------|
| ambulant | Personalkosten | 10,100 % | 85 % | 8,585 % |
| | Sachkosten | 2,000 % | 15 % | 0,300 % |
| | pauschale Steigerungsrate gesamt | | 100 % | 8,885 % |

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

| | |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 13 Abs. 2 SGB VIII | Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe |
| § 18 Abs. 3 SGB VIII | Begleiteter Umgang |
| § 29 SGB VIII | Soziale Gruppenarbeit |
| § 30 SGB VIII | Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer |
| § 31 SGB VIII | Sozialpädagogische Familienhilfe |
| § 35 SGB VIII | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung |

| | | | |
|-------------------------------------|---------|---------------|-----------|
| für das gesamte Stadtgebiet Berlins | | ab 01.01.2025 | |
| mit Leitungsanteilen | 83,57 € | | 20,89 (€) |
| ohne Leitungsanteil | 76,66 € | | 19,16 (€) |

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich $\frac{1}{4}$ Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 1, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 2, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe,

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| für das gesamte Stadtgebiet Berlins | ab 01.01.2025 |
| mit Leitungsanteilen | 89,32 € (30,11 €) |
| ohne Leitungsanteil | 82,13 € (27,71 €) |

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| für das gesamte Stadtgebiet Berlins | ab 01.01.2025 |
| mit Leitungsanteilen | 82,51 € (27,84 €) |
| ohne Leitungsanteil | 75,90 € (25,63 €) |

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 3, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| für das gesamte Stadtgebiet Berlins | ab 01.01.2025 |
| mit Leitungsanteilen | 88,05 € (29,68 €) |
| ohne Leitungsanteil | 80,80 € (27,27 €) |

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 4, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| für das gesamte Stadtgebiet Berlins | ab 01.01.2025 |
| mit Leitungsanteilen | 84,01 € (28,33 €) |
| ohne Leitungsanteil | 76,76 € (25,93 €) |

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2025 um 6,837 %.

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2025 ermittelt sich wie folgt:

| | | Steige- rungsrate | Gewichtung | Anteil an der Ent- geltsteigerung |
|-------------------------|----------------------------------|----------------------|------------|--------------------------------------|
| (teil-)stationär | Personalkosten | 7,690 % | 85 % | 6,537 % |
| | Sachkosten | 2,000 % | 15 % | 0,300 % |
| | pauschale Steigerungsrate gesamt | | 100 % | 6,837 % |

1.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren für den (teil)stationären Bereich (Verfahren B)

Im (teil)stationären Bereich stehen für den Zeitraum 2025 neben dem pauschalen Verfahren (Nr. 1.1 b; Verfahren A) erweiterte pauschale Verfahren (B1 oder B2) zur Wahl.

1.2.1 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B1)

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen/AVR sowie mit Träger-/Haustarifen¹ können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis des Tarifwerkes eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif. Die tarifliche Steigerung wird dann anstelle des unter Nr. 1.1 b für 2025 genannten Wertes der Personalkosten-Steigerungsrate in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens einen rechtsverbindlichen Nachweis abgeben, dass er im Verfahren B den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet.

1.2.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B2)

Träger der freien Jugendhilfe mit rechtsverbindlicher zeit- und inhaltsgleicher Umsetzung des TV-L (1:1-Anwendung der maßgeblichen Bestandteile, insbesondere Entgelttabellen inklusive Zulagen, Entgeltforderung und Jahressonderzahlung) gemäß einer betrieblichen Vergütungsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit der Beschäftigtenvertretung² können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis der Vereinbarung eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) für die Variante B2 die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2025 um 9,395 %.

¹ Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringer) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Die Werte in dem Tarifwerk sind für alle Parteien rechtsverbindlich und keine bloße Empfehlung, es muss spätestens mit Wirkung für das für die pauschale Fortschreibung als Grundlage dienende (aktuelle) Entgelt vorliegen.

² Spätestens mit Wirkung für das für die pauschale Fortschreibung als Grundlage dienende (aktuelle) Entgelt muss eine entsprechende Vereinbarung vorliegen. Die Werte in dieser Vereinbarung sind für alle Parteien rechtsverbindlich und keine bloße Empfehlung.

Die **Fortschreibungsrate** der Variante B2 für das Jahr 2025 ermittelt sich wie folgt:

| | | Steigerungs- rate | Gewichtung | Anteil an der Ent- geltsteigerung |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------|------------|--------------------------------------|
| (teil-) stationär | Personalkosten | 10,700 % | 85 % | 9,095 % |
| | Sachkosten | 2,000 % | 15 % | 0,300 % |
| | pauschale Steigerungsrate gesamt | | 100 % | 9,395% |

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens einen rechtsverbindlichen Nachweis der betrieblichen Vergütungsvereinbarung bzw. der Vereinbarung mit Beschäftigtenvertretung abgeben, welcher belegt, dass er den TV-L im maßgeblichen Zeitraum zeit- und inhaltsgleich anwendet.

2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich

Zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen bzw. AVR, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.

Die Träger können anlassbezogen vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Die Abgabe einer Weitergabeverpflichtung sowie der geforderten Nachweise ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortschreibung.

5. Anhang

Formular zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung.

Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VK Jug-Beschluss Nr. 06/2024

| | |
|-----------------------------|--|
| Leistungserbringer/ Träger: | |
| Anschrift: | |

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2025 folgendes Verfahren³:

A: (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.1 b des oben genannten Beschlusses

B1: Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2.1 des oben genannten Beschlusses

a) Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif/AVR mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen rechtsverbindlich an:

Tarif/AVR: _____,

Personalkostensteigerung für 2025: _____.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif/AVR und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

habe ich beigefügt;

liegen Ihnen bereits vor⁴.

b) Ich wende einen Träger-/Haustarif mit Gewerkschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes mit folgenden daraus resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen rechtsverbindlich an:

Tarifbezeichnung: _____,

Personalkostensteigerung für 2025: _____.

Die einschlägigen Unterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen habe ich beigefügt.

³ Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

⁴ Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

- **B2:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2.2 des oben genannten Beschlusses

Ich wende den TV-L zeit- und inhaltsgleich rechtsverbindlich (1:1-Anwendung der maßgeblichen Bestandteile, insb. Entgelttabellen inkl. Zulagen, Entgeltordnung und Jahressonderzahlung) an. Ein Nachweis der betrieblichen Vereinbarung ist beigefügt.

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen bzw. AVR, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers/Stempel